

1. Ein erst im Asylfolgeverfahren geltend gemachter Religionsübertritt ist präkludiert, auch wenn dieser vor Inkrafttreten der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG erfolgt ist.
2. Die negative Religionsfreiheit ist für schulpflichtige Kinder, die in Deutschland zum Christentum übergetreten sind, bei einer Rückkehr in den Iran nicht gewährleistet.  
(amtliche Leitsätze)

5 E 1549/03.A(4)

M8166

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.,
  2. der Frau C.,
  3. des Kindes A.,
  4. des Kindes A.,
- die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch
1. Herrn A.,
  2. Frau C.,
- alle wohnhaft: G-Straße, A-Stadt, Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-4: Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, B-Stadt ,

gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main ,

Beklagte,

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5. Kammer - durch Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Tischbirek als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.06.2003 wird insoweit aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## TATBESTAND

Die 1967, 1973 und 1995 geborenen Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie halten sich seit dem 13.02.2002 in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Das Erstverfahren der Kläger (5 E 1734/02.A(4)) wurde durch Beschluss des Hess. VGH v. 05.02.2003 (11 UZ 3039/02.A) rechtskräftig entschieden. Im Berufungszulassungsverfahren wies der Hess. VGH darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung des Senats Mitgliedern einer monarchistischen Exilorganisation wie der "Wächter des Ewigen Iran" - NID - auch bei regional hervorgehobener exilpolitischer Betätigung bei der Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Am 23.04.2003 stellten die Kläger über ihren damaligen Bevollmächtigten einen Asylfolgeantrag, den sie mit einer besonders exponierten Tätigkeit der Kläger zu 1) und 2) für die monarchistische Exilbewegung begründeten und durch Vorlage von Bescheinigungen der NID vom 31.01. und 11.02.2003 belegten.

Mit Bescheid vom 30.06.2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wie die Abänderung des Bescheides vom 15.07.2002 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Vom Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung wurde gem. § 71 Abs. 5 AsylVfG abgesehen. Es wird insoweit gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Hiergegen haben die Kläger am 08.07.2003 Klage erhoben. Zur Begründung wird von dem ehemaligen Bevollmächtigten der Kläger vorgetragen, die Aktivitäten der monarchistischen Exilbewegung hätten in den neueren Auskünften des Deutschen Orient-Instituts eine Neubewertung erfahren. Mit Schriftsatz des neu mandatierten Bevollmächtigten vom 23.05.2005 wird nunmehr vorgetragen, der Kläger zu 1) habe sich bereits vor Stellung des Asylfolgeantrags ernsthaft und inbrünstig dem christlichen Glauben zugewandt und sei am 20.04.2003 in der Evangelischen Kirchengemeinde P. getauft worden. Es wird insoweit auf die Bescheinigungen der Gemeindepfarrerin vom 01.02.2005 und der Evangelischen Flüchtlingshilfe GmbH P. vom 23.02.2005 verwiesen. Der Vortrag im Asylfolgeverfahren wird dahingehend begründet, das religiöse Existenzminimum, das als integraler Bestandteil des christlichen Glaubens auch die Missionierung umfasse, sei bei einer Rückkehr nicht gewährleistet. Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b der Qualifikationsrichtlinie, die die Bundesrepublik Deutschland auch vor ihrer Umsetzung binde und die als Wertungsvorgabe zu berücksichtigen sei, müsse die Teilnahme an religiösen Riten im privaten aber auch im öffentlichen Bereich, alleine oder in Gemeinschaft anderer, gesichert sein. Dies sei spätestens seit der Ermordung eines zum Christentum übergetretenen Iraners am 22.11.2005, der eine freie Hausgemeinde konvertierter Christen geleitet habe, nicht mehr der Fall (Mitteilung des Katholischen Nachrichtendienstes v. 30.11.2005, [www.kath.net](http://www.kath.net)).

Ferner wird vorgetragen, im Weihnachtsgottesdienst vom 26.12.2005 seien nun auch die Kläger zu 2) bis 4) getauft worden. Das am 08.07.2005 geborene Kind der Kläger zu 1) und 2), der Kläger im Verfahren 5 E 2435/05.A(4), sei auf den christlichen Namen Christian getauft worden. Bei einer Rückkehr würde der Übertritt der Kläger zum Christentum von ihrer streng gläubigen Familie im Iran als Verrat am Islam betrachtet werden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.06.2003 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass die Kläger erst im Folgeverfahren und dann auch erst im Gerichtsverfahren darauf abstellten, dass sie konvertiert seien und daher bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten. Den Monarchisten anzugehören und deshalb Schwierigkeiten ausgesetzt zu sein, scheine nicht mehr zu dem gewünschten Erfolg zu führen, so dass man nunmehr auf die Konversion zum christlichen Glauben setze, um ein sonst nicht zu erreichendes Bleiberecht zu erlangen. Selbst wenn man die aktive Ausübung des Christentums als wahr unterstellte, zeige die Tatsache, dass erst Jahre nach der Taufe auf diese hingewiesen worden sei, dass die Kläger selbst wegen der neuen Religionszugehörigkeit nicht mit Schwierigkeiten bei einer Rückkehr rechneten.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger zu 1) und 2) angehört worden. Es wird insoweit auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Gerichtsakte im Erstverfahren, der Behördenakten der Beklagten und der Ausländerakte des Landkreises Darmstadt-Dieburg Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Klage ist im Hauptantrag der Erfolg zu versagen. Soweit jedoch hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird, ist sie zulässig und begründet.

Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der nunmehr ausschließlich geltend gemachte subjektive Nachfluchtgrund der Konversion ist gem. § 28 Abs. 2 AsylVfG präkludiert. Nach dieser Vorschrift kann die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren vorliegen, in einem Folgeverfahren in der Regel nicht getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags entstanden sind.

Diese durch das Zuwanderungsgesetz eingeführte Vorschrift ist im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf § 77 Abs. 1 AsylVfG und mangels anders lautender Übergangsvorschriften anwendbar, auch wenn das Asylfolgeverfahren bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 bereits anhängig und das Klageverfahren rechtshängig waren. § 28 Abs. 2 AsylVfG gilt auch für die Fälle, in denen einem Schutzsuchenden, der bereits vor längerer Zeit, als die Einführung der genannten Vorschrift noch nicht absehbar war, Nachfluchtgründe geschaffen hat. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nimmt bewusst in Kauf, dass Rechtsänderungen zu Lasten des Schutzsuchenden Anwendung finden; die Norm dient nicht der Einzelfallgerechtigkeit (OVG Nordrh.-Westf., Urt. v. 12.07.2005 - 8 A 780/04.A - InfAuslR 2005, 489 m. w. Nachw.).

Vorliegend ist der Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG gegeben. Die Kläger zu 2) bis 4) haben mit ihrem Übertritt zum Christentum, der mit ihrer Taufe am 26.12.2005 nach außen dokumentiert worden ist, erst lange nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG und damit aus eigenem Entschluss - sehenden Auges - einen subjektiven Nachfluchtgrund geschaffen. Vorliegender Sachverhalt trifft den mit der Neuregelung typischerweise bezweckten Ausschluss des Vorbringens im Asylfolgeverfahren. Es soll nämlich der bislang bestehende Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neugeschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben und damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen. Eine Bewertung der Motive, die dem selbst geschaffenen Nachfluchtgrund zugrunde liegen, ist nicht vorzunehmen (OVG Nordrh.-Westf., a. a. O.).

Eine andere Betrachtung ist auch für den Kläger zu 1) nicht geboten. Ein ausnahmsweises Abweichen von dem gesetzlichen Regelfall kommt nicht in Betracht, auch wenn der Kläger sich bereits im April 2003 hat taufen lassen und somit lange vor Inkrafttreten des § 28 Abs. 2 AsylVfG einen subjektiven Nachfluchtgrund geschaffen hat. Denn § 28 Abs. 2 AsylVfG knüpft an die zu § 28 Abs. 1 AsylVfG

entwickelten Grundsätze an, wonach auch dann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können, auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen sein soll. Eine Ausnahme ist nach beiden Regelungen - nach Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG - nur dann anzunehmen, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Vortrag der Konversion kann auch insofern keine Berücksichtigung finden, da hierfür die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens nicht vorliegen (§ 28 Abs. 2 2. Halbsatz AsylVfG), denn der anwaltlich vertretene Kläger hat die erforderliche Dreimonatsfrist nach § 77 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten, sondern hat den neuen Sachverhalt des Wechsels der Religionszugehörigkeit erst zwei Jahre später in das Verfahren eingeführt. Wegen der Pflicht des Gerichts zum Durchentscheiden brauchte der Kläger zu 1) zwar keinen neuen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen, sondern konnte die Gründe nachschieben. Dies enthebt ihn jedoch nicht der Verpflichtung, den neuen Sachverhalt innerhalb der Dreimonatsfrist vorzutragen. Eine Kenntnis der Asylrelevanz ist demgegenüber nicht erforderlich (Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, § 71 AsylVfG Rd.Nr. 21).

Den Klägern ist jedoch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Für die Kläger bestünde im Falle einer Abschiebung in den Iran eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der genannten Vorschrift aufgrund ihres Übertritts zum Christentum. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck ist den Klägern nicht entgegen zu halten, sie hätten sich nicht ernsthaft dem christlichen Glauben zugewandt. Der Kläger zu 1) nimmt seit seiner Taufe im April 2003 umfangreiche Aufgaben innerhalb der Gemeinde wahr. Auch die Klägerin zu 2) hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ihre Hinwendung zum Christentum geschildert. Die 10-jährigen Klägerinnen zu 3) und 4), die Zwillingstöchter der Kläger zu 1) und 2), sprechen fließend Deutsch und nehmen ausweislich der vorgelegten Schulzeugnisse mit großem Erfolg (Note 1) am evangelischen Religionsunterricht teil. Bei einer Rückkehr in den Iran würden sie existenziellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die eine Rückkehr unzumutbar machen. Diese Annahme liegt darin begründet, dass die Kinder verpflichtet wären, sich in ein islamisch-fundamentalistisches Schulsystem einzugliedern und an dem streng religiös geprägten Unterricht teilzunehmen. Eine Möglichkeit, sich den Schulgebeten und dem Koranunterricht zu entziehen, besteht für konvertierte Muslime in einem Staat, der eine Trennung von Staat und Kirche - im Sinne von Religion - nicht kennt, dem der Grundsatz der Säkularität fremd ist, nicht. Die obligatorische Teilnahme am staatlichen, islamisch geprägten Unterricht mit seinen religiösen Riten widerspräche jedoch dem Kernbereich der von Art. 4 Abs. 1 GG umfassten negativen Religionsfreiheit, d. h. der Freiheit, eine religiöse Überzeugung auch ablehnen zu können (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl. 2004, Art. 4 Rdnr. 11).

Dies gilt um so mehr als Irans Präsident Mahmud Ahmadinedschad intern einen härteren Kurs fährt und eine Islamisierungswelle angestoßen hat. Zum ersten Mal seit der islamischen Kulturrevolution der frühen 80er Jahre treffen massive Säuberungen auch die Bildungseinrichtungen, die "islamisiert" werden sollen. Ahmadinedschads geistlicher Mentor, Ayatollah Mesbah Yasdi, drängte kürzlich den neuen Wissenschaftsminister Mohammed Mehdi Zahidi bei einem Besuch der heiligen Stadt Qom, die Universitäten von "Feinden der islamischen Revolution" zu säubern und Religion in alle Bildungsbereiche zu integrieren. Die Islamisierungswelle solle auch vor den Schulen nicht Halt machen (Birgit Cerha, "Präsident bläst zum Kulturkrieg", Kölner Stadt-Anzeiger v. 31.01.2006, [www.ksta.de](http://www.ksta.de)).

Zwar gibt es im Iran auch christlich geführte Schulen unter der Trägerschaft christlicher Kirchen, diese werden jedoch nur von den seit Jahrhunderten im Iran ansässigen Angehörigen der christlichen Armenier und Assyrer, jedenfalls nicht von Kindern von Konvertiten, besucht (vgl. hierzu: Danish Immigration Service [DIS], "Report on fact finding mission to Iran" v. 01.10.2000, [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)).

Von Kindern im Alter der Klägerinnen zu 3) und 4) kann auch nicht erwartet werden, dass sie sich in der Schule den religiösen Vorgaben anpassen und sich "verstellen". Die ethisch-religiösen Widersprü-

che, die sich aus einer christlichen Erziehung im Elternhaus und den Anforderungen an die religiöse Betätigung in der Schule ergäben, könnten von den Klägerinnen zu 3) und 4) auch nicht geheim gehalten werden. Da aber ein Religionswechsel von den Machthabern im Iran als Tätigkeit in einer verbotenen politischen Partei verstanden wird, wären die Klägerinnen im Falle einer Rückkehr in den Iran einer ernsthaften und konkreten Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt (DOI: Auskunft an Sächs. OVG v. 06.12.2004).

Gleiches gilt auch für die Eltern, die Kläger zu 1) und 2). Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang für diese bei einer Rückkehr in den Iran das religiöse Existenzminimum gewährleistet wäre und ob ein weitergehender Schutzanspruch aus Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - sog. Qualifikationsrichtlinie - abgeleitet werden kann (vgl. Urt. v. 10.11.2005 - 5 E 1749/03[4] - ), jedenfalls könnten sich die Kläger zu 1) und 2) zwangsläufig aufgrund ihrer Kontakte zur Schule ihrer Kinder glaubensmäßig nicht in den privaten Bereich zurückziehen. Sie könnten ihren Glaubenswechsel nicht geheim halten. Das Gericht teilt die von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass eine Konversion in Deutschland dann unter Zugrundelegung des Prognosemaßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit asyl- und abschiebungsrelevant ist, wenn diese staatlichen, halbstaatlichen oder anderen Institutionen, denen gegenüber der Staat Schutz nicht gewährt, bekannt und von diesen als Bedrohung für den islamischen Staat bewertet wird (OVG Hamburg, Urt. v. 29.08.2003 - 1 Bf 11/98.A -; BayVGH, Beschl. v. 31.05.2001 - 19 B 99.31964 -, Nieders. OVG, Urt. v. 27.03.2001 - 5 L 463/00 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 10.12.2003 - 5 K 8876/02.A -; VG Darmstadt, Urt. v. 12.12.2003 - 5 E 30618/99.A -). Dies ist hier aufgrund der familiären Situation der Fall.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

....

Dr. Tischbirek